

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	17 (1925)
Heft:	7
Rubrik:	Sozialpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bare Handlungen nachgewiesen werden. Im vorliegenden Fall kam der Richter aber nicht zu diesem Schluss, so dass ein Freispruch auf der ganzen Linie erfolgte.

Dieses Urteil wurde an die Strafkammer des Obergerichtes weitergezogen und von diesem bestätigt.



Volkswirtschaft.

Bundesrat und Freigeldfrage. Auf Veranlassung einer Eingabe des Schweiz. Grütlivereins sah sich der Bundesrat veranlasst, zur Freigeldfrage Stellung zu nehmen. Der Grütliverein regte in seiner Eingabe an, es sei eine Reform der Währung anzubahnen zwecks Stabilisierung des Geldwertes bzw. des allgemeinen Preisniveaus. Diese Aufgabe sollte der zu verstaatlichen Nationalbank übertragen werden, die durch entsprechende Diskont- und Kreditpolitik einen umfassend angelegten Grosshandelsindex möglichst stabil erhalten sollte. Die Eingabe enthält außerdem verschiedene wirtschaftspolitische Anregungen.

Der Bundesrat stellt in seiner Antwort hinsichtlich der Stabilisierung des Preisniveaus fest, dass das Ziel jeder ernsthaften Währungspolitik seit mehr als einem Jahrhundert die Stabilisierung der Kaufkraft des Geldes sei. Strittig seien jeweilen lediglich die Mittel zur Erreichung dieses Ziels gewesen. Die Goldwährung erschien als das geeignete Mittel und ihre internationale Verbreitung machte sie zu einer Weltwährung. Zwei grosse Vorteile liessen sie als wünschenswert erscheinen: Stabile Wechselkurse und ziemlich stabile Preise. Bei Kriegsausbruch wurde die Goldwährung fast überall zugunsten der Papierwährung aufgegeben. Dabei wurden vielenorts verhängnisvolle Fehler begangen, die sich ungünstig auswirkten; die Kaufkraft des Goldes war beträchtlichen Schwankungen unterworfen.

Für die Rückkehr zur Goldwährung entschied sich der Bundesrat aus folgenden Gründen: Seit Mitte 1921 ist das inländische Preisniveau der Vereinigten Staaten, gemessen am Kleinhandelsindex, fortgesetzt stabil. Diese Stabilität wird vom Federal Reserve Board absichtlich herbeigeführt. Durch die Bestrebungen, den Frankenkurs auf Parität zu bringen mit dem Dollar, beabsichtigte der Bundesrat, die Schweiz an dieser Preisstabilität teilnehmen zu lassen. Diese blieb bis Mitte 1924; sie stieg dann im Zusammenhang mit der dortigen Geldflüssigkeit etwas an. Dieselbe Erscheinung machte sich dann auch in der Schweiz geltend. Falls die Aufwärtsbewegung der Preise in der Schweiz anhält, ist der Bundesrat der Auffassung, dass die Schweiz eventuell zugunsten des inneren Preisstandes auf die Stabilisierung des Dollars verzichten müsste. Der Bundesrat würde es als gegeben betrachten, wenn die Vereinigten Staaten ihre Stabilisierungsmassnahmen fortsetzen würden; falls dann die übrigen Staaten ihre Währungen an den Dollar binden würden, ergäben sich nicht nur stabile Wechselkurse, sondern auch nahezu feste innere Preisebenen.

Die Einführung einer Indexwährung hält der Bundesrat nicht für möglich; die Wirkung einer Geldvermehrung oder Geldverminderung lasse sich erst nach Wochen oder Monaten feststellen. Um eine Währung mit Erfolg nach dem Index zu leiten, müsste man künftige Indices kennen. Am Index lasse sich nur der Erfolg irgendwelcher Massnahmen ablesen, nicht aber eine Wegleitung, was zu unternehmen sei. Den Index der Grosshandelspreise hält der Bundesrat als Ausgangspunkt für die Notenausgabe nicht geeignet. Die Stabilität der Grosshandelspreise ist für die Stabilität der Kleinhandelspreise durchaus nicht bindend. Der Bundesrat hält im Gegenteil dafür, dass eine Stabilisierung

der Grosshandelspreise ein viel stärkeres Schwanken der Kleinhandelspreise verursachen würde. Der Bundesrat betont zwar, dass sich diese Auffassung nicht direkt aus Erfahrungstatsachen ergebe, da es einen stabilen Grosshandelsindex noch nie gegeben habe. Auf der andern Seite aber seien schon oft die Kleinhandelspreise stabil geblieben, während der Grosshandelsindex starken Schwankungen unterworfen war. Der Bundesrat macht ferner darauf aufmerksam, dass sich der Grosshandelsindex als solcher gar nicht stabilisieren lasse: Grosshandel und Grossindustrie bilden nur einen Bestandteil des Geldmarktes; die Diskont- und Devisenpolitik würde aber auch die andern Bestandteile treffen, Kleinhandel, Gewerbe, Landwirtschaft und Verkehr. Der Bundesrat weist ferner darauf hin, dass der nationale Grosshandel unter dem Einfluss des internationalen Grosshandels stehe und dass sich im Grosshandelsindex infolgedessen unverzüglich die jeweiligen Wechselkurse ausdrücken. Ein Abstellen auf den Grosshandelsindex würde somit den Aufbau der Währung auf den Wechselkursen bedeuten und nicht auf den Inlandpreisen. Aus allen diesen Erwägungen gelangt der Bundesrat dazu, die Vorschläge des Grütlivereins abzulehnen.



Sozialpolitik.

Artikel 41 des Fabrikgesetzes. Nach der Praxis, die gegenwärtig — das heißt seit Jahren — im Bundeshaus geübt wird, ist es zwar vermessen, darüber unter dem Sammeltitle «Sozialpolitik» zu berichten, wir nehmen aber gerne an, es werde sich dieses System doch über kurz oder lang überleben.

Nach einer Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements wurde den folgenden Gruppen der Textilindustrie auf weitere 12 Monate die 52stündige Arbeitszeit bewilligt: Schiffslamaschinenstickerei, Handmaschinenstickerei, Kettenstickerei, Lorrainestickerei, Nachstickerei, Scherlerei, Ausschneiderei und Näherei von Stickereiwaren; Sengerei, Bleicherei, Färbererei, Appretur von Stickereiwaren; Sengerei, Bleicherei, Färbererei und Appretur von Baumwoll- und Kunstseide-Stückwaren; Baumwollzwirnerei, Leinenspinnerei und -weberei, Seilerei, Bindfadenfabrikation, Schlauch- und Gurtenweberei, Hut- und Mützenfabrikation, inbegriffen das Garnieren, Hutgeflechtfabrikation, inbegriffen die für sie arbeitende Bleicherei und Fabrikation.

In der Fabrikkommission haben die Vertreter der Arbeiter — auch der christliche — gegen die bisher übliche Bewilligungspraxis scharf Stellung genommen und mit triftigen Gründen jede weitere Verlängerung der Bewilligung abgelehnt, insbesondere auch deshalb, weil es sich in der Hauptsache um weibliche Arbeiter handelt. Die Argumente der Befürworter waren auf recht schwachen Füßen. Darauf kam es aber weniger an: Die Arbeitervertreter blieben in der Minderheit und das Volkswirtschaftsdepartement erteilte die Bewilligung für ein weiteres Jahr. Wenn die Arbeiter allerdings die Mehrarbeit ablehnen, nützt den Unternehmern der Bundesratsbeschluss gar nichts.

Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Der Verfassungsartikel, in dem nun die Invalidenversicherung fehlt, hat in der letzten Session der Bundesversammlung seine Sanktion erhalten. Trotzdem der Präsident des Nationalrates versuchte, ein möglichst einstimmiges Abstimmungsresultat zu erzielen, beharrte die schlimmste Reaktion auf ihrer Opposition. In der nahtlichen Abstimmung wurde der Verfassungsartikel mit 153 Ja gegen 21 Nein bei einer Reihe von Enthaltungen angenommen.

So mager nun das Endergebnis der 6jährigen Beratungen ist, fand es der Bundesrat für angezeigt, noch Vorbehalte hinsichtlich der Verwendung des Ertrages der Tabaksteuer machen zu sollen. Man hat also heute, bevor überhaupt eine Gesetzesvorlage zur Diskussion steht, schon Angst, es könnten zu viel Gelder in die Sozialversicherung gesteckt werden. Dagegen fällt es dem Bundesrat niemals ein, Vorbehalte zu machen, wenn es sich um den Militarismus handelt. Da werden die Millionen unbesehen geopfert.

Die Abstimmung über den Verfassungsartikel wurde vom Bundesrat bereits auf den 6. Dezember 1925 angesetzt. Was wird die Arbeiterschaft zu der Vorlage für eine Haltung einnehmen? Wird sie der Bundesversammlung ihren Torso vor die Füsse werfen? Wir glauben kaum. Mit allen Kräften wurde durch die Initiative Rothenberger versucht, auch die Invalidenversicherung in das Gesetz hineinzubringen. Es gelang nicht, dank der Gleichgültigkeit eines Teils der Arbeiter und dank des Verrates der christlichsozialen Arbeiter. Der weitere Kampf um die Aufnahme der Invaliditätsversicherung wäre im Moment völlig aussichtslos. Es bliebe so nichts anderes als unbedingte Negation oder Annahme einer Abschlagszahlung. Bei der Langsamkeit der Gesetzgebungsmaschine und bei ihrer Schwerfälligkeit werden wir uns daher für die Annahme entscheiden müssen, gleich wie dies von seiten der sozialdemokratischen und kommunistischen Vertreter in den Räten geschehen ist nach dem alten Sprichwort: Lieber eine Laus im Kraut als gar kein Fleisch.

Abbau des Mieterschutzes. Mit Beschluss vom 20. Mai 1925 hat der Bundesrat die Bestimmungen über den Mieterschutz gänzlich aufgehoben. Vom 1. Juli 1925 an können die auf die Bundesratsbeschlüsse sich stützenden Ausführungsbestimmungen der Kantone nur mehr angewendet werden auf Mietverträge über Wohnungen von mehr als drei Zimmern mit Wirkung bis längstens 1. Mai 1926; auf Mietverträge über Wohnungen bis zu drei Zimmern mit Wirkung bis längstens 1. November 1926. Damit hat der Bundesrat dem fortgesetzten Drängen der Hausbesitzer nachgegeben. Dass die gänzliche Aufhebung des Mieterschutzes Mietpreisseigerungen Tür und Tor öffnet, versteht sich von selbst. Sache der Arbeiterorganisationen wird es sein, sobald als möglich gesetzliche Bestimmungen über diese Frage durch eine gemeinschaftliche Aktion zu erkämpfen.



Aus schweizerischen Verbänden.

Bau- und Holzarbeiter. Die Lage im *Basler Gipserstreik* ist unverändert. Der Kampf dauert nun bereits ein Vierteljahr, ohne dass von seiten der Meister sich eine Bereitwilligkeit gegenüber den Forderungen der Arbeiter geltend gemacht hätte. Die Schuld liegt wohl weniger bei den einzelnen Gipsermeistern als beim Basler Volkswirtschaftsbund, der auch hier wieder aus einer an und für sich geringen Lohnfrage eine Machtfrage gemacht hat.

Der Grossteil der Basler Gipser steht in badischem Gebiet in Arbeit. Mitte Juni kam es auch hier zum Streik. Die bisherigen Stundenlöhne betrugen Mark 1.20 bis Mark 1.35; die Gipser forderten einen vertraglichen Stundenlohn von Fr. 1.50. Indessen wurden die Forderungen der Arbeiter nach wenigen Tagen bewilligt. Die Spekulation der Basler Gipsermeister, dass der Streik in Leopoldshöhe für die Gipserorganisation eine schwere Belastung bringen und sie zum nachgeben zwingen werde, ist somit nicht in Erfüllung gegangen.

In *Yverdon* stehen die Maurer und Handlanger in

Streik. Die Bauunternehmer haben aber einen harten Kopf; an die von der Gemeindebehörde veranlassten Einigungsverhandlungen entsandten sie keine Vertretung. Dafür suchen sie in der ganzen Schweiz nach Streikbrechern und haben sogar zu einigen heroischen Fascisti Zuflucht genommen. Indessen hatten sie mit ihren Liebeswerbungen wenig Erfolg.

Buchbinder. Am 30. Mai fand in *Aarau* die diesjährige *Delegiertenversammlung* des schweizerischen Buchbinderverbandes statt. Ausser den Sektionen Freiburg und Schaffhausen hatten sich alle Sektionen an der Tagung vertreten lassen; ausser den Delegierten wohnten zahlreiche Gäste aus befreundeten Organisationen den Verhandlungen bei.

Der Jahresbericht wurde nach kurzer Diskussion einstimmig genehmigt; desgleichen die Jahresrechnung. Allgemein wurde dem Wunsche Ausdruck gegeben, die Sektionen möchten ihre Berichte und Rechnungen sorgfältiger ausarbeiten. Zu einer ausgiebigen Diskussion gab ein orientierendes Referat des Verbandssekretärs, Genossen Hochstrassers, über die gegenwärtige Lage im Buchbindergewerbe und über die Möglichkeit der Schaffung eines Arbeitsvertrages Anlass. Es ging daraus hervor, dass die Unterschiede in den Lohn- und Arbeitsbedingungen teilweise sehr gross sind; mit Ausnahme von St. Gallen, wo einige Betriebe 50 und 52 Stunden pro Woche arbeiten, wird die Arbeitszeit von 48 Stunden überall strikte innegehalten. Bezahlte Ferien werden von den Geschäftsbücherfabriken und in den Buchdruckereien gewährt, ebenso in einigen Kleinbetrieben des Gewerbes. Nach ausgiebiger Diskussion wurde ein von einer Spezialkommission ausgearbeiteter Beschluss gefasst, der die Sektionen verpflichtet, alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um wieder geordnete Zustände hinsichtlich der Anstellungsbedingungen zu schaffen.

Die Entwürfe zu den Zentralstatuten und den verschiedenen Reglementen wurden mit wenigen Änderungen gutgeheissen. Ein Antrag Basel auf Aufhebung der Invalidenkasse wurde mit allen gegen zwei Stimmen abgelehnt. Ebenso wurde mit grosser Mehrheit beschlossen, die Invalidenkasse sofort in Kraft treten zu lassen. Dadurch wurde allerdings eine Beitragserhöhung notwendig, gegen die mit Rücksicht auf die schlechten Verdienstverhältnisse und die teure Lebenshaltung von verschiedenen Seiten Bedenken geäußert wurden. Schliesslich wurde indessen die Beitragserhöhung mit 683 Ja gegen 360 Nein bei 11 Enthaltungen beschlossen; immerhin wird darüber noch die Urabstimmung zu entscheiden haben.

Eine weitere lebhafte Diskussion entspann sich über die Frage, ob die Kasse für Arbeitslosigkeit auf die Bündessubvention Anspruch machen und sich den diesbezüglichen Vorschriften unterziehen solle. Der Verbandstag sprach sich schliesslich für Beanspruchung der Subvention aus; sollte aber das Kontrollsysten zu einer Bevormundung der Kasse führen, müsste dieser Beschluss in Wiedererwähnung gezogen werden.

Nach Erledigung verschiedener kleinerer Geschäfte fand anschliessend an den Verbandstag die Generalversammlung der Krankenkasse statt. Auch deren Bericht und Rechnung wurden einstimmig genehmigt.

Metall- und Uhrenarbeiter. Seit Mitte Mai steht die Arbeiterschaft der Firma *Affolter-Christen u. Co.*, Blechwaren- und Ofenfabrik in Basel, im Kampf. Eine ungerechtfertigte Kündigung gab den Anstoß zum gegenwärtigen Konflikt. Ein seit 21 Monaten beschäftigter Arbeiter wurde wegen «Arbeitsmangel» entlassen, dabei aber fortwährend neue Leute eingestellt. Die Arbeiterkommission wurde vorstellig und ersuchte um vorübergehende Aufhebung der Kündigung, da der Betreffende die einzige Stütze seiner Familie war. Die Be-